

2. Praktische Ausbildung

Siehe Anlage

3. Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung (vgl. § 15 AltPflG)

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
- sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gem. § 4 Abs. 3 des AltPflG durchgeführt wird,
- geeignete berufspädagogisch fortgebildete Pflegefachkräfte (Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen) mit der Ausbildung zu beauftragen (§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung),
- der/dem Auszubildenden nur Einrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen sowie seinem Ausbildungsstand und seinen Kräften angemessen sind,
- die/den Auszubildende/n zum Besuch der Schule und zu Praktika nach Ziff. 2 freizustellen.

4. Pflichten des Auszubildenden (vgl. § 16 AltPflG)

Der/die Auszubildende hat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie ist insbesondere verpflichtet,

- an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
- die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Einrichtungen sorgfältig auszuführen,
- die für Beschäftigte in der Einrichtung geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- bei Fernbleiben von der Praxis oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger der praktischen Ausbildung Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- die Haus- und Schulordnung der Louise-Otto-Peters-Schule einzuhalten.

5. Vergütung und sonstige Leistungen

5.1 Die Vergütung beträgt:

im 1. Ausbildungsjahr _____ €

im 2. Ausbildungsjahr _____ €

im 3. Ausbildungsjahr _____ €

Die Vergütung wird spätestens am _____ Tag des Monats gezahlt.

5.2 Zusätzlich erhält die/der Auszubildende Weihnachts- und Urlaubsgeld und auf Antrag vermögenswirksame Leistungen nach den in der Einrichtung geltenden Regelungen.

5.3 Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, wird sie vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt.

5.4 Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für Tätigkeiten außerhalb der Einrichtung (siehe Anlage),
- für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch.

5.5 Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der/die Auszubildende auch an Sonn- und Feiertagen und in der Nacht ausgebildet werden. Die dafür anfallenden Zuschläge richten sich nach den Bestimmungen, die in der Einrichtung gelten. Bei Minderjährigen ist das JArbSchG zu beachten.

6. Arbeitszeit / Urlaub / Dienstbefreiung

6.1 Die praktische Ausbildungszeit umfasst im 1. und 2. Ausbildungsjahr je 850 Stunden, im 3. Ausbildungsjahr 800 Stunden.

6.2 Bei einer in der Einrichtung geltenden Wochenarbeitszeit von _____ Stunden entfallen auf die schulische Ausbildung je 17-19 Wochenstunden.

6.3 Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten (s. § 16, Abs. 3 AltPflG).

6.4 Vor jedem schriftlichen und mündlichen Prüfungsabschnitt erhält die/der Auszubildende einen Tag Dienstbefreiung.

6.5 Die Dienstbefreiung für die praktische Prüfung richtet sich nach der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

6.6 Der/die Auszubildende hat Anspruch auf Urlaub während der unterrichtsfreien Zeit:

_____ Werk-/Arbeitstage im Jahr _____

_____ Werk-/Arbeitstage im Jahr _____

_____ Werk-/Arbeitstage im Jahr _____

_____ Werk-/Arbeitstage im Jahr _____

7. Kündigung

- 7.1 Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- 7.2 Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis schriftlich gekündigt werden
- ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund,
 - von der/dem Auszubildenden mit einer Frist von vier Wochen.
- 7.3 Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

8. Bescheinigung (vgl. § 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

Die ausbildende Einrichtung erstellt zu den von der Schule bestimmten Terminen über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung mit Angaben über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Fehlzeiten der/des Auszubildenden. Der/die Auszubildende erhält eine Abschrift.

9. Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.

10. Nebenabreden

Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

11. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Träger der praktischen Ausbildung

Stempel

Datum, Unterschrift d. Verantwortlichen

Berufsfachschule für Altenpflege

Stempel

Datum, Unterschrift der Schulleitung

Der/die Auszubildende

Datum, Unterschrift

ggf. Datum, Unterschrift d. gesetzl. Vertreters

Anlage: Übersicht „Praktische Ausbildung“